

Handlungsanweisung Nr. 20

**„Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen
gemäß § 16 a Nr. 1 bis 4 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II“**

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.	Geltungsbereich.....	3
3.	Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen	3
4.	Schuldnerberatung.....	4
5.	Psychosoziale Betreuung.....	5
6.	Suchtberatung.....	8
7.	Krisenwahrnehmung	9
8.	Vermittlungswege	9
9.	Dokumentation und Datenschutz	12
10.	Schlussbestimmungen	13

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 16a Nr. 1 bis 4 SGB II können zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit folgende kommunale Eingliederungsleistungen (Flankierende Leistungen) erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- Psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung

Kommunale Eingliederungsleistungen dienen dem Abbau von Vermittlungshemmnissen (Eingliederungsaspekt) und stellen im Rahmen des Fallmanagements (und der Leistungssachbearbeitung) eine prozessbegleitende Arbeitshilfe dar. Das Fallmanagement ist für die Steuerung aller erforderlichen (Eingliederungs-)Maßnahmen im Einzelfall verantwortlich und übernimmt eine „Lotsenfunktion“ innerhalb des Gesamtsystems der Eingliederungsmaßnahmen. Spezialkenntnisse sind insoweit erforderlich, wie sie für die passgenaue und bedarfsgerechte Steuerung des Einzelfalls benötigt werden.¹ Kommunale Eingliederungsleistungen sind spezielle Hilfs- und Beratungsangebote.

2. Geltungsbereich

Alle Hilfe suchenden Personen unabhängig von der Einkommensart können die Hilfs- und Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. Jede Person erhält im Bedarfsfall Unterstützung im Rahmen der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, der Schuldnerberatung, Psychosozialen Betreuung und Suchtberatung.²

3. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen

Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen als Vermittlungshemmnis bestehen im Salzlandkreis nicht, da das vorhandene Betreuungsangebot den bestehenden Bedarf abdeckt. Um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei notwendiger Organisation der Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen dennoch zu gewährleisten, erfolgt eine Unterstützung durch Beratung mit ggf. Vermittlung der Hilfesuchenden an die zuständigen Fachdienste wie z. B. Fachdienst Soziales, Jugend und Familie oder Gesundheit. Folgende Leistungen können in diesem Kontext exemplarisch benannt werden:

- Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder gemäß SGB VIII (z. B. Hilfen zur Erziehung, Kinderbetreuung, Leistungen der Jugendhilfe)
- Häusliche Pflege von Angehörigen gemäß SGB IX, XII (z. B. Hilfe zur Pflege und Gesundheit, Pflegegeld)
- Leistungen der Pflegeversicherung gemäß SGB XI

¹ vgl. Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II, 2014, Deutscher Landkreistag

² vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis i. V. m. § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 SGB XII)

4. Schuldnerberatung

Was kann die Schuldnerberatung leisten?

Die Schuldnerberatung bietet die außergerichtliche bzw. soziale Schuldnerberatung an. Die Insolvenzberatung³ wird im Jobcenter Salzlandkreis nicht umgesetzt. Die nachfolgend aufgeführten Beratungsbausteine sind als Module zu verstehen und werden entsprechend des Beratungsbedarfes und der Ver- und Überschuldungssituation des Schuldners individuell organisiert bzw. notwendig.

- I. Basisberatung
 - Erkennen der sozialen Lebenssituation des Schuldners
 - Erstellen eines Haushaltplanes
 - Analyse von akuten Problemen (Existenz bedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie) und Einleitung individueller Sofortmaßnahmen
 - Verständliche Erklärung zur Vorgehensweise und Beschreibung des Beratungszieles
 - Information über die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens
- II. Existenzsicherung
 - Haushalts- und Budgetberatung
 - Sozialberatung
 - Information zum Zwangsvollstreckungsrecht
 - Überprüfung der Pfändungsfreibeträge (Das Ausstellen der Bescheinigung zur Erhöhung des Freibetrages erfolgt durch den Leistungssachbearbeiter.)
 - Hilfestellungen bei Kontopfändungen
- III. Schuldenregulierung
 - Sichten und Ordnen der vorhandenen Unterlagen nach Gläubigern und Forderungen
 - Führen von Verhandlungen mit den Gläubigern hinsichtlich von Ratenzahlungen, Vergleichen, Niederschlagungen, Erlassen sowie Stundungen
 - Erstellung eines Schuldenregulierungsplanes
 - Anpassung und Aktualisierung des Regulierungsplanes im Laufe des Schuldenregulierungsprozesses aufgrund der sich verändernden finanziellen Situation des Schuldners und der getilgten Forderungen
- IV. Psychosoziale Beratung
 - persönliche Stabilisierung des Schuldners
 - Information und Beratung zum Erwerb bzw. Erweiterung von notwendigen Handlungs- und Alltagskompetenzen wie z. B.
 - individuelle Ursachen der Ver- und Überschuldung,
 - individuelles Konsum- und Verbraucherverhalten
 - Befähigung durch die Vermittlung von Handlungs- und Finanzkompetenzen wie z. B.
 - nicht jedem kommerziellen Trend zu folgen,
 - in einer Verkaufssituation „nein“ sagen zu können
 - Vermittlung in die Psychosoziale Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis

³ vgl. Anlage 4

Wann sollte eine Vermittlung an die Schuldnerberatung erfolgen?

Eine eindeutige und abschließende Auflistung aller Hinweise, die eine Weitervermittlung an die Schuldnerberatung zwingend erforderlich machen, kann es nicht geben. Es können Ansatzpunkte formuliert werden, die mögliche Hinweise auf Ver- und Überschuldung oder kritische Lebenssituationen sein können.

Hinweise auf eine Ver- und Überschuldung können z. B. sein:

- Energieschulden
- Mietschulden
- Barzahler (ohne Konto)
- ständig wiederkehrende Abbuchungen (Inkassobüros, Rechtsanwälte)
- Sanktionen
- Konto- und Lohnpfändungen
- Bußgeldverfahren
- Dispokredite

5. Psychosoziale Betreuung

Was kann die Psychosoziale Betreuung leisten?

Die Psychosoziale Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis umfasst den Bereich der *Sozialberatung, psychosoziale Unterstützungsleistungen* im Prozess der Hilfeplanung mit dem Hilfesuchenden und die *Vermittlung* von adäquaten Beratungs- oder Betreuungsleistungen über das Angebot der Psychosozialen Betreuung hinaus. Ziel der Psychosozialen Betreuung ist es soziale sowie psychische Problemlagen sowie daraus resultierende Vermittlungshemmnisse bei Hilfesuchenden abzubauen, um eine soziale Integration in die Gesellschaft und eine Eingliederung in Arbeit zu unterstützen und zu begleiten. Die Psychosoziale Betreuung beinhaltet keine psychologische Behandlung oder Betreuung, die eher medizinische und therapeutische Ansätze verfolgt.

Sozialberatung

- Hilfe in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördendschungel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen wie z. B. bei:
 - Antrag auf ALG I oder ALG II
 - Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfeantrag)
 - Antrag auf Wohngeld
 - Antrag auf BAföG oder BAB
 - Antrag auf Kinder- oder Elterngeld
 - Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr
 - Antrag auf Befreiung der gesetzlichen Zuzahlungen
 - Antrag auf Feststellung von Behinderungen nach dem SGB IX (Schwerbehindertenausweis)
 - Antrag auf Erwerbsminderungs-, Hinterbliebenen-, oder Altersrente
 - Antrag auf Leistungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation
 - Antrag auf Pflegeleistungen oder dem Persönlichen Budget
 - Antrag auf gesetzliche Betreuung
- Begleitung der Hilfesuchenden bei Kontakten mit Ämtern, Behörden und Institutionen
- Unterstützung beim Führen von Schriftverkehr oder Telefonaten

Psychosoziale Unterstützungsleistungen

- Personen mit psychosozialen bzw. psychischen Problemen ohne Krankheitswert sowie Personen mit Problemen in der Alltagsbewältigung, in der Familie, in der Partnerschaft, im Arbeitsleben, mit Wohnraum und/oder mit Behörden und Ämtern erfahren *psychosoziale Unterstützungsleistungen* wie z. B. :
 - Förderung der seelischen Stabilisierung und der sozialen Kompetenzen
 - Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen
 - Aktivierung der Selbsthilfepotentiale
 - Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten
 - Training lebenspraktischer Fähigkeiten zur Entwicklung von Leistungsfähigkeit und Eigenkompetenz
 - Krankheits- und Behinderungsverarbeitung

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen

- Sofern die Beratungsleistungen der Psychosozialen Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine *Vermittlung* an andere Institutionen wie z. B. an:
 - Fachdienste des Salzlandkreises oder Städte wie z. B. Fachdienst Jugend und Familie und Fachdienst Gesundheit
 - Abteilung des Jobcenters Salzlandkreis
 - Bundesagentur für Arbeit
 - Familienkasse
 - Krankenkassen
 - Pflegekassen
 - Deutsche Rentenversicherung
 - Ärzte und Fachärzte
 - Krankenhäuser und Fachkrankenhäuser
 - Beratungsstellen oder Fachberatungsstellen
 - Selbsthilfegruppen
 - Amtsgericht

Wann sollte eine Vermittlung an die Psychosoziale Betreuung erfolgen?

Eine eindeutige und abschließende Auflistung aller psychosozialen Problemlagen, die eine Weitervermittlung an die Psychosoziale Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis zwingend erforderlich machen, kann es nicht geben. Es können Ansatzpunkte formuliert werden, die mögliche Hinweise auf bestimmte psychosoziale Problemlagen oder kritische Lebenssituationen sein können.

Hinweis(e)	Problemlage(n)
<ul style="list-style-type: none"> - Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen 	Analphabetismus Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) Dyskalkulie Legasthenie
<ul style="list-style-type: none"> - Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben - trotz mehrmaliger Hinweise auf mögliche Antragstellung seitens des FM oder LSB erfolgte keine Umsetzung dessen - fehlende Unterlagen werden nicht ein- bzw. nachgereicht - unzureichende Deutschkenntnisse 	Hilflosigkeit bei behördlichen und institutionellen Angelegenheiten
<ul style="list-style-type: none"> - ungewollte Schwangerschaft - Verlust des Arbeitsplatzes - Schulschwänzen/Schulabbruch des Kindes - Krankheit/Unfall/Tod eines Familienangehörigen - Suchtprobleme eines Partners/eines Kindes 	Familiäre, partnerschaftliche und erzieherische Probleme
<ul style="list-style-type: none"> - kein fester Wohnsitz - Unterbringung im Obdachlosenheim - Miet- und Energieschulden - Probleme mit Vermieter 	Wohnraumprobleme
<ul style="list-style-type: none"> - Abbruch von Maßnahmen - häufige Erkrankungen - wiederholte Unpünktlichkeit - Auffälligkeiten im Sozialverhalten 	Probleme im Arbeitsleben bzw. in der Berufs- und Schulausbildung
<ul style="list-style-type: none"> - Auffälligkeiten im Sozial- und Konfliktverhalten/Aggressivität - Soziale Isolation - Todesfall - Trennung/Scheidung vom Partner(in) - in Gegenwart oder Vergangenheit in psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung - häufige Klinikaufenthalte/Tagesklinik (z. B. SALUS gGmbH oder Aneos Klinikum) 	Psychische Probleme
<ul style="list-style-type: none"> - kein Schulabschluss (z. B. Lernbehinderung) - Schulabschluss Förderschule (GB oder LB) - Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben - Schwerbehindertenausweis - Einschränkung der Erwerbsfähigkeit/EM-Renten-antrag ist gestellt worden - dauerhafte und langfristige Erkrankung 	Behinderung
<ul style="list-style-type: none"> - häufige Krankschreibung - Nichtteilnahme an Maßnahmen - Abbruch von Maßnahmen 	Körperliche Erkrankung

6. Suchtberatung

Was kann die Suchtberatung leisten?

Die Suchtberatung umfasst Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Suchtkranke und deren Angehörige unabhängig von der Art des Suchtmittel und des Missbrauchsverhaltens. Das Leistungsangebot der Suchtberatung kann wie folgt beschrieben werden:

- Beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe⁴ und Bürgern,
- Information über Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten sowie Ansprechpartner,
- Weitervermittlung in Form von Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen,
- Psychosoziale Betreuung nach einer absolvierten Therapie,
- Psychosoziale Hilfs- und Unterstützungsleistungen

Die Suchtberatung des Jobcenters Salzlandkreis ist keine anerkannte Suchtberatungsstelle. Suchtspezifische Hilfen werden nicht angeboten, da keine Suchttherapeuten im Bereich tätig sind.

Wann sollte eine Vermittlung an die Suchtberatung erfolgen?

Eine eindeutige und abschließende Auflistung aller suchtspezifischen Problemlagen, die eine Weitervermittlung an die Suchtberatung des Jobcenters Salzlandkreis zwingend erforderlich machen, kann es nicht geben. Es können Ansatzpunkte formuliert werden, die mögliche Hinweise auf bestimmte suchtspezifische Problemlagen oder kritische Lebenssituationen sein können.

Hinweis(e):

- Alkoholfahne
- häufiger Maßnahmeabbruch (Ursachen ermitteln)
- häufige Klinikaufenthalte (z. B. SALUS gGmbH oder Aneos Klinikum)
- häufige und wiederholte Phasen der Arbeitsunfähigkeit (Krankschreibungen)
- extrem unterschiedliche Stimmungslagen
- Termine versäumen
- physische und psychische Wesensveränderung
- (Miet-)Schulden, Straffälligkeit

Da Suchtprobleme ursächlich oder als Folge eines bestehenden Problems auftreten können, ist die Vermittlung im Rahmen der Suchtberatung ebenso wichtig, um weitere Probleme wie z. B. Schulden und psychosoziale Probleme herauszufiltern. Ob dabei die Vermittlung über die Mitarbeiter der Kommunalen Eingliederungsleistungen zu den Suchttherapeuten der Suchtberatungsstellen erfolgt oder direkt an die Suchttherapeuten der Suchtberatungsstellen ist in Abstimmung mit dem Kunden zu entscheiden.

⁴ vgl. Anlage 4

7. Krisenwahrnehmung

In diesem Zusammenhang ist die *Krisenwahrnehmung* eine wesentliche Aufgabe von Leistungssachbearbeitern und Fallmanagern. Ziel sollte es daher sein,

- mögliche Hinweise und damit einhergehende suchtspezifische Problemlagen von ALG II-Empfängern zu erkennen und zu artikulieren sowie
- die vom ALG II-Empfänger selbst artikulierten Probleme und Lebenssituationen wahrzunehmen, auf diese zu reagieren und lösungsorientierte Hilfs- und Beratungsangebote zu unterbreiten.

Überdies ist zu empfehlen, dass Leistungssachbearbeitern und Fallmanager ebenfalls *vermutete Problemlagen* des ALG II-Empfängers ansprechen. Im Gespräch sollte jedoch auf eine anprangernde Gesprächsführung verzichtet werden. Es empfiehlt sich die Nachfrage in Form von „*Ich-Botschaften*“ wie z. B.:

- *„Ich habe das Gefühl, dass es Ihnen zurzeit nicht gut geht. Kann es sein, dass Sie finanzielle Probleme haben? Ich möchte Ihnen gern meine Hilfe anbieten...“*
- *„Ich habe das Gefühl, dass es Ihnen zurzeit nicht gut geht. Kann es sein, dass Sie Probleme zu Hause haben? Ich möchte Ihnen gern meine Hilfe anbieten...“*
- *„Ich habe mitbekommen, dass Sie bei unseren letzten Gesprächen eine Alkoholfahne hatten. Kann es sein, dass Sie Probleme haben? Ich möchte Ihnen gern meine Hilfe anbieten...“*

8. Vermittlungswege

Der Zugang zu den Hilfs- und Unterstützungsleistungen der Kommunalen Eingliederungsleistungen im Jobcenter Salzlandkreis erfolgt auf drei Ebenen:

- Freier Zugang (Eigeninitiative)
- Externe Vermittlung
- Interne Vermittlung

Mit Zugangswegen außerhalb des Jobcenters kann sichergestellt werden, dass das Angebot der Kommunalen Eingliederungsleistungen auch solche Personen erreicht, die bestimmte Probleme beim Fallmanager oder Leistungssachbearbeiter nicht offenlegen (wollen), jedoch gleichwohl eine Beratung bzw. Betreuung benötigen und diese auch in Anspruch nehmen wollen. Zudem kann die Gewährung der Leistungen im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge unverändert fortgeführt werden, unabhängig davon, ob der Bürger hilfebedürftig nach dem SGB II ist oder nicht. Die Erkenntnisse aus der Durchführung einer Kommunalen Eingliederungsleistung – auch wenn sie unabhängig von der SGB II-Leistungsgewährung begonnen wurde – sollten in den laufenden Hilfeprozess einbezogen werden.

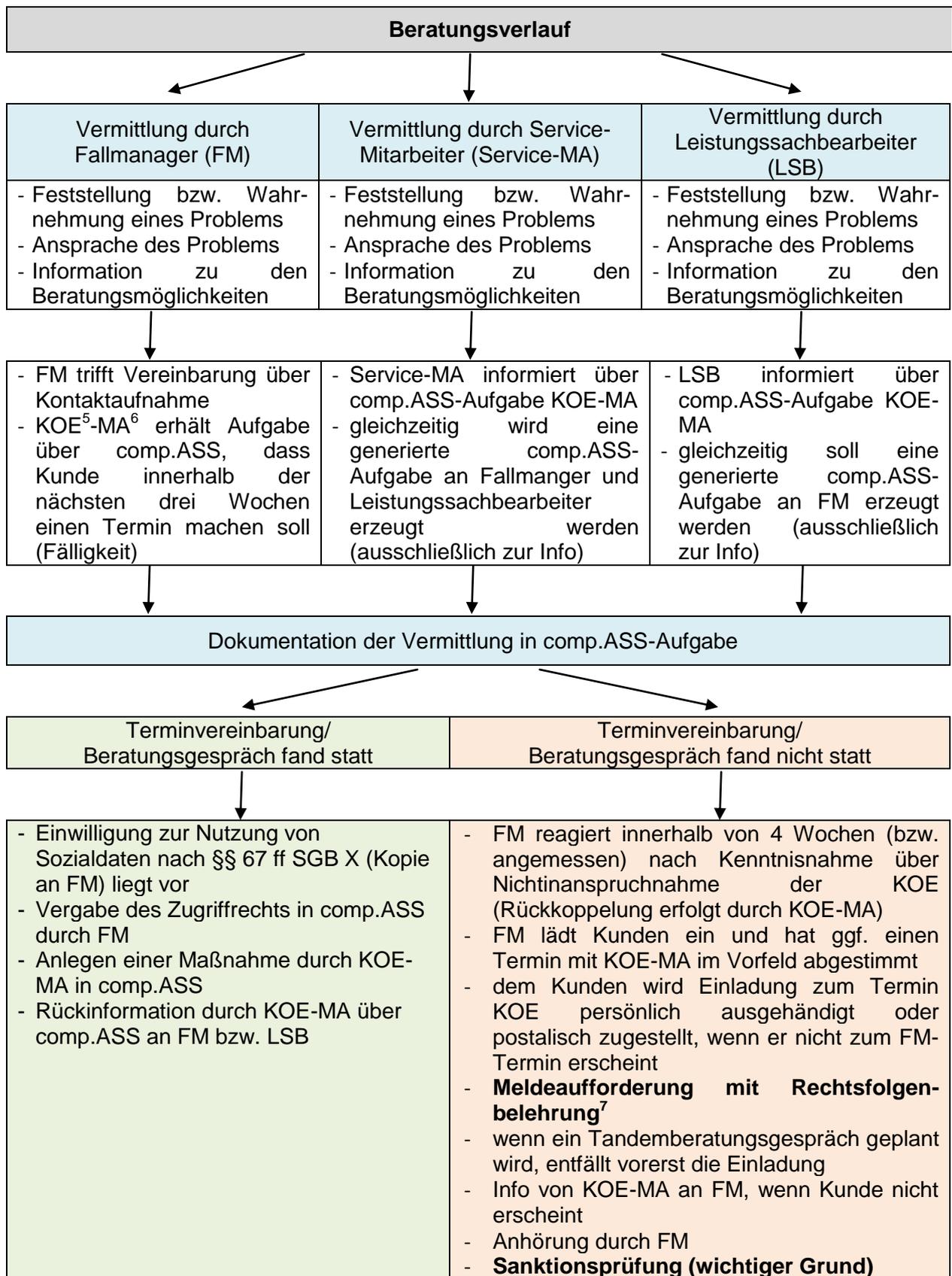
Folgende Netzwerkpartner und vermittelnde Akteure können in diesem Zusammenhang benannt werden:

-
- Stromversorger
- Vermieter
- Insolvenzberatungsstellen
- Gerichtsvollzieher
- Fachdienst Jugend und Familie: ASD
- Fachdienst Gesundheit: SpDi, Betreuungsbehörde
- Amtsgerichte
- Kreditinstitute
- Suchtberatungsstellen
- Ärzte/Krankenhäuser

Die Interne Vermittlung kann durch jeden Mitarbeiter der Fachabteilungen im Jobcenter Salzlandkreis erfolgen. Hinweise, die auf mögliche Problemlagen schließen lassen können, können aus diversen Sachzusammenhängen abgeleitet werden. Exemplarisch sollen die folgenden Hinweise aufgelistet werden, die z. B. im Gespräch mit dem Leistungssachbearbeiter, wenn es um die Klärung der Einkommensverhältnisse geht oder im Gespräch mit dem Service-Mitarbeiter, der eine unsichere Handschrift beim Unterzeichnen des Antrages beobachtet, festgestellt werden können:

- Miet- und Energieschulden
- Psychische Auffälligkeiten
- Alkoholfahne
- Behinderung
- Dispokredite
- P-Konto
- Kein Schulabschluss
- Dyskalkulie
- LRS, Analphabetismus
- Aggressivität
- Häufige Kranschreibungen
- Kein fester Wohnsitz

Der interne Beratungsverlauf ist wie im nachstehend beschriebenen Schema umzusetzen:



⁵ Kommunale Eingliederungsleistungen

⁶ Mitarbeiter

⁷ Einladungsschreiben sind in comp.ASS eingestellt

9. Dokumentation und Datenschutz⁸

Um den für die Umsetzung der Hilfeplanung erforderlichen Informationsfluss zwischen Fallmanager bzw. Leistungssachbearbeitern sowie Mitarbeitern der Kommunalen Eingliederungsleistungen zu ermöglichen, ist eine Entbindung von der Schweigepflicht⁹ notwendig. Dafür ist es sinnvoll, Mitteilungen über die Durchführung der Maßnahme zu folgenden Punkten zu erhalten:

- Beginn der Beratung bzw. Betreuung, ggf. vereinbarte Termine
- Teilziele (Inhalt, Zeitschiene),
- geplante Hilfsmaßnahmen bzw. auftretende Bedarfe,
- Abschluss der Beratung bzw. Betreuung und Ergebnis.

Die Erhebung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist (§ 67a Abs. 1 S. 1 SGB X). Darüber hinaus gelten die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 78b SGB X). In sensiblen Bereichen, wie Sucht oder bei psychosozialen Problemlagen, sind zudem Auswirkungen auf den Erfolg der Leistung nicht auszuschließen, wenn die Informationen darüber an Dritte weitergegeben werden.

Dokumentation und Statistik der Kommunalen Eingliederungsleistungen dienen der Fortschreibung von Eingliederungsvereinbarungen im Einzelfall, der Gewinnung von aggregierten Informationen über das Leistungsgeschehen und der Abbildung der Leistungsgewährung für die Zwecke der statistischen Berichterstattung und Wirkungsforschung. Wenn Leistungsberechtigte eigeninitiativ und unabhängig von der Vermittlung der Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen, kann die Dokumentation und statistische Erfassung nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten erfolgen. Darauf ist von Seiten aller Akteure hinzuwirken.

Eine Dokumentation der Kommunalen Eingliederungsleistungen ist auf verschiedenen Ebenen erforderlich und sinnvoll:

- auf der Ebene des Einzelfalls zur Aufstellung bzw. Weiterentwicklung des Hilfeplans und
- zur Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung,
- in Form eines gebündelten Berichtswesens, durch das aggregierte Informationen zum Leistungsgeschehen gewonnen werden, z. B. im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Angebots oder für die Zwecke der Qualitätssicherung,
- im Rahmen der gesetzlichen Statistikpflichten nach § 51b SGB II für die Abbildung der Leistungsgewährung nach außen.

Die Einzelfalldokumentation liefert wichtige Informationen zur Problemsituation des Hilfesuchenden und zu den möglichen Lösungswegen. Die Anforderungen an die Dokumentation des Einzelfalls ergeben sich aus den Leistungsprozessen des Fallmanagements. Das Fallmanagement muss über wichtige Teilschritte und (Zwischen-)Ergebnisse der Leistungserbringung informiert sein, um die übergeordnete Fallsteuerung und die adäquate Weiterentwicklung des Hilfeplans und der Eingliederungsvereinbarung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund muss gewährleistet sein, dass der Informationsfluss zwischen Fallmanager bzw. Leistungssachbearbeitern sowie Mitarbeitern der Kommunalen Eingliederungsleistungen als auch Suchttherapeuten auch in der Praxis die notwendigen Informationen beinhaltet.

⁸ vgl. Leitlinien zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach dem SGB II, 2014, Deutscher Landkreistag

⁹ vgl. Anlagen 1 und 2

Folgende Anforderungen an die Einzelfalldokumentation bzw. an die Information des Fallmanagements erscheinen sinnvoll:

- Beratungsbedarf und voraussichtliche Beratungsdauer,
- Aufstellen und Dokumentation des Hilfeplans (durch den Leistungserbringer),
- inhaltliche Informationen zum Fall (Motivationslage),
- Informationen zur Terminwahrnehmung,
- bei Bedarf Informationen über Zwischenschritte (spätestens zur Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung),
- Informationen über Maßnahmeabbrüche,
- Abschlussergebnis, Abschlussdatum,
- Informationen und ggf. Abstimmung über weitere Schritte und Maßnahmen.

Die Dokumentation erfolgt in comp.ASS. Detaillierte Gesprächsinhalte sind nur von Mitarbeiter der Kommunalen Eingliederungsleistungen lesbar. Die elektronische Aktenführung wird in einem separaten und nur für die Mitarbeiter der Kommunalen Eingliederungsleistungen zugänglichen Aktenschrank gewährleistet.

10. Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Handlungsanweisung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Inkrafttreten

Diese Handlungsanweisung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Bernburg (Saale), 9. Juli 2015

gez. Völksch
Betriebsleiterin

Anlagen:

- Anlage 1: Einwilligung zur Nutzung von Sozialdaten intern
- Anlage 2: Einwilligung zur Nutzung von Sozialdaten Suchtberatung extern
- Anlage 3: Vergabe des Zugriffsrechts in comp.ASS
- Anlage 4: Interne und externe Ansprechpartner